

**Wir Bürger=Meister und
Rathmanne der Stadt Görlitz,**

mögen denen Uns und gemeiner
Stadt auch Kirchen und Hospitälern zugehörigen Unter-
thanen, nicht verhalten, was gestalt Wir zu mehrern mah-
len erfahren müssen, wie selbige ohne unsern und deren Herren
Deputatorum Vorbewußt und Anweisung auf recht un-
pflägliche Art in denen zu ihren Nahrungen gehörigen Ge-
büschen mit dem Fällen des Holzes gebahren. Wenn denn
aber das ins Land publicirte Mandat wegen Pflanz- und
Pflropfung, auch Cultivirung fruchtbahrer und andern Bäu-
me d. d. Budisin den 7. Octobr. 1728. dergleichen Unter-
nehmen schlechterdings untersaget, und §. XI. klärtlich an-
befiehet, daß

die Herrschaften und Obrigkeiten aller Orthen, wo de-
ren Unterthanen Holzkungen haben, und ihnen die
Schlagung und Verkaufung des Holzes anderer Ge-
stalt nicht verstaten sollen, bevor sie nicht solches der
Herrschaft oder Obrigkeit angemeldet und deshalb
deren Vergünstigung und Anweisung erhalten:

als ist Kraft dieses Unsere Obrigkeitliche Verfügung an al-
le und jede Unsere und gemeiner Stadt, auch Kirchen und
Hospitälern zugehörige Unterthanen, daß selbige angezoge-
nen Mandato sich durchgehends gemäß bezeigen, und ohne
vorgehende Anzeige bey Uns oder denen Herren Deputatis
auch darauf erfolgte Einwilligung und Anweisung, ausser-
dem



16. Aug. 1741.